



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 16/27. August 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004 117

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz;
Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Verkehrslandeplatz Landshut 118

Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme
– der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“
– der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“
– der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung 118

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004 119

Umweltfragen

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes München als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sauerlach (Landkreis München) zur Sicherung der Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen II Arget „Am Brand“ 119

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 120

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	407 100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	56 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	356 000 €
Stadt Ingolstadt:	
100 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand)	23 600 €
Grundsteuer	7 200 €
92,5 % ungedeckte Ausgaben	300 800 €

Landkreis Eichstätt:

5,0 % ungedeckte Ausgaben	16 300 €
---------------------------	----------

Landkreis Pfaffenhofen:

2,5 % ungedeckte Ausgaben	8 100 €
---------------------------	---------

Gesamtumlagen	<u>356 000 €</u>
---------------	------------------

Sondergebühren für Zuchtverbände:

Je Großvieh 4 €, je Zuchtschwein 2 €, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird eine Investitionsumlage von 50 000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Ingolstadt, 14. Juli 2004

Zweckverband Donauhalle-Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

OBABI 2004, S. 117

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für
den Verkehrslandeplatz Landshut**

Vom 16. August 2004 315.30-LA

Die Stadt Landshut hatte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 8 ff. LuftVG beantragt. Mit Schreiben vom 30. Juni 2004 wurde dieser Antrag wegen des Ergebnisses eines Bürgerentscheids zurückgenommen.

Am 3. August 2004 hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – daher das Verfahren eingestellt.

München, 16. August 2004

Regierung von Oberbayern

Dr. Wolfgang Kunert

Regierungsvizepräsident

OBABI 2004, S. 118

Berufsbildung in der Hauswirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme
– der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten
Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“
– der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbil-
dungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“
– der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirt-
schaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung**

Einreichung von Vorschlägen

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern

Vom 16. August 2004 30-7108-14/04

Die Regierung von Oberbayern errichtet gemäß §§ 21 Abs. 1, 36, 37, 42 Satz 2, 95 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954)

in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d sowie Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754), und der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO) vom 18. August 1993 (GVBl S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1998 (GVBl S. 34), folgende Prüfungsausschüsse:

1. Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“

Bezeichnung des Prüfungsausschusses	Anzahl Mitglieder/	Stellvertreter
2 Prüfungsausschüsse Ingolstadt	12	11
5 Prüfungsausschüsse München	45	45
1 Prüfungsausschuss Traunstein	18	21
2 Prüfungsausschüsse Wasserburg	31	35
2 Prüfungsausschüsse Weilheim	12	12

2. Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“

Bezeichnung des Prüfungsausschusses	Anzahl Mitglieder/	Stellvertreter
Prüfungsausschuss OB I Raum München	6	6
Prüfungsausschuss OB II Raum Landsberg	5	5
Prüfungsausschuss OB III Raum Pfaffenhofen	5	5

3. Für die Abnahme der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung

Bezeichnung des Prüfungsausschusses	Anzahl Mitglieder/	Stellvertreter
Prüfungsausschuss OB I München	9	9
Prüfungsausschuss OB II München	9	9

Jedem Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der Regierung von Oberbayern für die Dauer von vier Jahren berufen.

Der Berufszeitraum beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Oktober 2008.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich der Regierung von Oberbayern bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Für die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß Nr. 1 und 2 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin abgeschlossen haben oder die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben.

Für den Prüfungsausschuss zur Abnahme der Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung gemäß Nr. 3 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter insbesondere in der

beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein und die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben. Mindestens ein Mitglied soll Lehrkraft in Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung sein.

Die vorgeschlagenen Personen sollen einen Bezug zu dem durch die Prüfung angestrebten Berufsabschluss haben und mit den aktuellen beruflichen Anforderungen vertraut sein.

Es können nur Personen berufen werden, deren Wohn- oder Beschäftigungsort in dem Bereich liegt, für den der Prüfungsausschuss errichtet wird.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt.

Die Vorschlagsberechtigten werden aufgefordert, ihre Vorschläge bis zum 15. Oktober 2004 bei der Regierung von Oberbayern schriftlich einzureichen. Werden zu diesem Termin keine Vorschläge eingebracht, so wird angenommen, dass vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Die Regierung von Oberbayern beruft dann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

München, 16. August 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 118

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	62 260 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2 060 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 376 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2004 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zi.-Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 2. Juli 2004

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Keßler

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 119

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes München als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sauerlach (Landkreis München) zur Sicherung der Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen II Arget „Am Brand“

Vom 9. August 2004 821-4532.5-7/04

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt München wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sauerlach in der Gemarkung Arget (Gemeinde Sauerlach, Landkreis München) und in der Gemarkung Otterfing (Gemeinde Otterfing, Landkreis Miesbach) zur Sicherung der Trinkwasserversorgung aus dem auf Fl.-Nr. 943 der Gemarkung Arget (Gemeinde Sauerlach, Landkreis München) befindlichen Brunnen II Arget „Am Brand“ bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 9. August 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 119

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8 310 S. in 3 Ordnern) 74 €.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E**. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 410 S. im Ordner) 18 €.

Hertlein/Buckenhofer, **Sozialhilferecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit den Sozialhilferichtlinien. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2001. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 160 S. im Ordner) 39 €.

OBABl 2004, S. 120

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV** -; Textsammlung. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 680 S. im Ordner) 34 €.

OBABl 2004, S. 120

Richard Boorberg Verlag – edition moll – , Stuttgart

Clemens/Millack u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 970 S. in 4 Ordnern) 86 €.

OBABl 2004, S. 120

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**; Textausgabe mit Erläuterungen. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 276 S., 62,10 €.

Weiß/Niedermaier u. a., **Bayerisches Beamtengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 128. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 340 S., 83,30 €.

Lang/Wiesend-Rothbrust, **BAT 2004/2005 – Tabellen und Texte zum Bundes-Angestelltentarifvertrag mit Hinweisen von A–Z**; Alphabetisches Nachschlagewerk. 64. Auf., 2004, 509 S., DIN A 5, kart., 45 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder**; Kommentar. 145. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 276 S., 67,60 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**; Kommentar. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 264 S., 64,70 €.

Weber/Banse/Krämer, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 270 S., 66,50 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 322 S., 78,90 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG** -; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 174 S., 44,40 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 214 S., 47,50 €.

Molodovsky/v. Bernstorff, **Enteignungsrecht in Bayern**. Kommentar. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 156 S., 54,60 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 198 S., 47,50 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Textausgabe. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 218 S., 58 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 128 S., 25,60 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 238 S., 57 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 298 S., 78,95 €. 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 292 S., 77,40 €.

Linhart u. a. (Schmitt/Hillermeier), **Bundessozialhilfengesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz**; Kommentar. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 156 S., 44,50 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 268 S., 53,60 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2003, 330 S., 80,85 €.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung** mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003, 112 S., 33,10 €.

OBABl 2004, S. 120